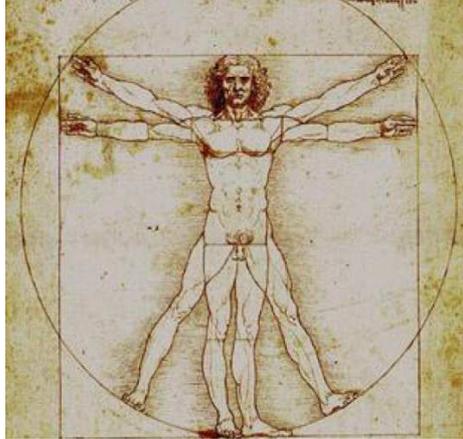


Büro für Umweltfragen
- Umweltnetzwerk -



*Erstellung von gutachtlichen Expertisen
Sachbeistand in Genehmigungsverfahren.
- Beratung und Vorträge -*

Gutachtliche Stellungnahme zu den Antragsunterlagen zur Erweiterung eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Anforderungen nach der Störfallverordnung

i.A. der Bürgerinitiative: "für eine saubere Umwelt
in und um Schneidenbach" i.G.
BUND-Ortsgruppe Schneidenbach

Autoren: Klaus Koch / Umweltberatung

In Zusammenarbeit mit

Dipl. Ing. Peter Gebhardt

Hamburg, den 31.1.2014

Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen
21029, Hamburg, Wetteringe 8
Tel.: 040-599 811 Email: umweltnetzwerk@vodafone.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Prüfung nach Störfallverordnung	2
2.1	Prüfung der Unterlagen der Firma GICON	2
2.1.1	Vorgehensweise im Leitfaden der KAS.....	3
2.1.2	Abgleich der Unterlagen der Firma GICON mit der Einstufung im Leitfaden der KAS.....	4
2.2	Prüfung der derzeit genehmigten Anlage	5
2.3	Vorgaben der Störfallverordnung	7
3	Verkehr	8
4	Zusammenfassung	12
5	Literatur	13
6	Anlage.....	14

1 Veranlassung

Mit Datum vom 27.3.2012 beantragte die Firma Glitzner Entsorgung GmbH in Reichenbach Ortsteil Schneidenbach die wesentliche Änderung eines bestehenden Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf ihrem Betriebsgelände in Schneidenbach.

Die wesentliche Änderung besteht insbesondere darin, dass die Kapazität des Zwischenlagers von 90 t auf 300 t erhöht werden soll. Die Liste der für die Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten soll nicht verändert werden.

Die ursprünglichen Unterlagen, die sich mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit das Vorhaben den Anforderungen der Störfallverordnung entspricht, waren der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz als Genehmigungsbehörde, sowie dem Landesumweltamt Sachsen nicht ausreichend.

Die Firma GICON reichte deshalb zunächst Unterlagen mit Datum vom 13.9.2012 nach. Der Antrag wurde dann nochmals ergänzt durch Unterlagen, die das Datum 19.10.2012 tragen und die Unterlagen vom 13.9.2012 ersetzen.

Mit Schreiben vom 14.11.2012 kam das LfULG des Freistaates Sachsen als hinzugezogene Fachbehörde zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin nun plausibel nachgewiesen habe, dass es ihr mit Hilfe eines geeigneten Softwareprogrammes und der fachgerechten Zuordnung der anzunehmenden gefährlichen Abfälle zum Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) möglich ist, die Lagermengen so zu steuern, dass die im Anhang I der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwellen nicht erreicht werden. Somit würde bei Einhaltung der selbstauferlegten Maßnahmen der Betrieb nicht unter die Belange der Störfallverordnung fallen.

Die Bürgerinitiative und die BUND Ortsgruppe Schneidenbach beauftragten das Umweltnetzwerk damit, die von der Firma GICON vorgelegten Unterlagen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

2 Prüfung nach Störfallverordnung

2.1 Prüfung der Unterlagen der Firma GICON

In der Ergänzung zum Änderungsgenehmigungsantrag der Firma GICON mit Datum vom 18.10.2012 wird ausgeführt:

„Durch den Betreiber wird sichergestellt, dass die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV nicht überschritten werden. Bei Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe, die dem Anhang I der 12. BImSchV unterliegen, wird sichergestellt, dass der Faktor der Summen-/Quotientenregelung kleiner 1 ist.

Zur Sicherung wird das bestehende Softwareprogramm des Sonderabfallzwischenlagers vor Inbetriebnahme der neuen Lagerhalle erweitert, bzw. durch zusätzliche Software ergänzt.

(...) Mit der Anlieferung des Abfalls erfolgt entsprechend der Abfallschlüsselnummer die Zuordnung in die jeweilige Lagerklasse und in den jeweiligen Lagerbereich. Softwaregesteuert erfolgt der Abgleich der Gesamtlagemenge mit den Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV. Eine Überschreitung führt zur Annahmeverweigerung. Zusätzlich wird softwaretechnisch abgeglichen, dass unter Anwendung der Summen-/Quotientenregelung der Faktor kleiner als 1 ist. Bei einer Überschreitung erfolgt eine Annahmeverweigerung. (...)

Mit der softwaretechnischen Überwachung und Dokumentierung der Abfallannahme und des Abfallaustrages wird nachweislich sichergestellt, dass das Sonderabfallzwischenlager Schneidenbach nicht den Grundpflichten und den erweiterten Pflichten der StörfallV unterliegt.“

Der Anhang 1 der oben zitierten Antragsergänzung enthält dann eine Positivliste der für das Zwischenlager derzeit zugelassenen Abfallarten. Die Liste enthält neben der Abfallschlüsselnummer und der Abfallbezeichnung in Spalte 5 der Tabelle auch eine „Einstufung nach 12. BImSchV“

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass in dem Dokument der Firma GICON nicht ausgeführt wird, auf welcher Grundlage diese Einstufung erfolgt.

Da eine Zuordnung von Abfallschlüsseln des europäischen Abfallkataloges und der Abfallverzeichnisverordnung zu den Stoffwechselkategorien der Störfallverordnung relativ aufwändig ist und in der Vergangenheit, wenn überhaupt, sehr unterschiedliche Vorgehensweisen in der Praxis gewählt wurden, hat sich die Kommission für Anlagensicherheit im Auftrag des Bundesumweltministeriums diesem Thema in der Vergangenheit intensiv gewidmet. Als Ergebnis liegt nun der Leitfaden 25 vor, der eine entsprechende Zuordnung vornimmt [KAS-25 2012]).

Der KAS-Leitfaden trägt das Erscheinungsdatum Oktober 2012. Er wurde somit just zu dem Zeitpunkt veröffentlicht, als die Firma GICON die von ihr angefertigten Unterlagen einreichte. Als renommiertes Ingenieurbüro, das sich ständig mit Fragen

der Störfallverordnung auseinandersetzt, hätte der Firma GICON dieser Leitfaden zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt sein müssen. Das war aber offensichtlich nicht der Fall, denn die in Spalte 5 der Unterlagen der Firma GICON erfolgte Einstufung, nach der Störfallverordnung, unterscheidet sich gravierend von der Einstufung, die im Leitfaden der KAS vorgenommen wurde.

Das Bundesland Sachsen hat den Leitfaden 25 der KAS anerkannt. Eine Einstufung von Abfällen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu Stoffkategorien nach der Stoffliste in Anhang I der Störfallverordnung hätte daher in Sachsen nach diesem Leitfaden zu erfolgen.

2.1.1 Vorgehensweise im Leitfaden der KAS

Die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen hinsichtlich der in der Störfallverordnung in der Stoffliste in Anhang I genannten Kategorien (z.B. giftig, sehr giftig, umweltgefährlich) hat grundsätzlich gemäß den Vorschriften der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) sowie der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) zu erfolgen (siehe Anmerkung 1 zur Stoffliste der Störfall-Verordnung). Zwar sind Abfälle vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen, Nr. 8 des Abschnitts „Anwendbarkeit der Verordnung“ des Anhangs I der Störfallverordnung bestimmt aber, dass auch Abfall gemäß den beiden oben genannten Richtlinien einzustufen ist.

Eine Einstufung von Abfällen nach der Zubereitungsrichtlinie bzw. der Stoffrichtlinie ist relativ aufwändig und kompliziert. Sie bereitet daher in der Praxis häufig Probleme. Der nun vorliegende KAS-Leitfaden soll dem Abhilfe schaffen.

Der Leitfaden ist das erste publizierte Dokument, das sich systematisch mit dieser Fragestellung auseinandersetzt. Der Schwerpunkt des Leitfadens befasst sich mit dem regelmäßig auftretenden Fall, dass der individuelle Abfall lediglich einem Abfallschlüssel zugeordnet werden konnte und weitere Kenntnisse über den Abfall nicht vorliegen.

Der Leitfaden enthält für diesen Fall eine Zuordnung von Abfallschlüsseln zu den H-Kriterien gemäß Abfallrecht und den Stoffkategorien der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung, sowie den Mengenschwellen für Betriebsbereiche mit Grundpflichten und erweiterten Pflichten. Betrachtet werden ausschließlich gefährliche Abfälle.

Bei der Ermittlung von Daten zu den Schadstoffgehalten der betrachteten Abfälle wurde die Abfallanalysebank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (ABANDA) herangezogen. Anhand der so ermittelten qualitativen und quantitativen Abfallzusammensetzung und den Vorgaben in der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie konnte dann eine Einstufung vorgenommen werden.

2.1.2 Abgleich der Unterlagen der Firma GICON mit der Einstufung im Leitfaden der KAS

Die Anlage 1 dieser Stellungnahme vom Umweltnetzwerk enthält eine Tabelle, in der für alle gefährlichen Abfälle, die für eine Lagerung im erweiterten Zwischenlager vorgesehen sind, die Einstufungen der Firma GICON den Einstufungen des KAS Leitfadens gegenübergestellt sind.

Hierzu sei erläutert, dass die Störfallverordnung in den Spalten 4 und 5 jeweils Schwellenwerte nennt, ab denen eine Anlage die Grundpflichten (Spalte 4) bzw. die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (Spalte 5) erfüllen muss. Die Schwellenwerte sind abhängig von der Stoffkategorie (siehe hierzu auch die Anmerkungen in der Tabelle im Anhang).

Beispielsweise muss eine Anlage die Grundpflichten der Störfallverordnung erfüllen, wenn darin insgesamt mindestens 5 t an Stoffen, die als „*sehr giftig*“ eingestuft werden, gelagert werden. In der Tabelle im Anhang sind diejenigen Abfälle, denen die Einstufung „*sehr giftig*“ zugeordnet wurde, mit einer 1 versehen, da diese Einstufung in der Stoffliste in Anhang I der Störfallverordnung unter Spalte 1 ebenfalls mit dieser Nummer versehen ist. Erläuterungen zu den weiteren Zuordnungsnummern sind ebenfalls in den Anmerkungen zur Tabelle im Anhang zu finden.

Mit der Hintergrundfarbe gelb sind in der Tabelle im Anhang jeweils die Einstufungen markiert, die zu einer geringeren Mengenschwelle gem. Störfallverordnung führen und damit zu einer strengeren Einstufung führen, d.h. diese Einstufung ist maßgeblich. Ist eine Einstufung der Firma GICON mit einem „ggf.“ versehen, wird diese Einstufung nicht berücksichtigt.

Es wird deutlich, dass bei der Zuordnung nach den Vorgaben des KAS-Leitfadens wesentlich mehr Abfallarten eine strengere Einstufung erfahren, als dies nach der Zuordnung, wie sie die Firma GICON vorgenommen hat, der Fall wäre.

Bei 91 Abfallarten ist die Zuordnung nach KAS 25 strenger, bei lediglich 23 Abfallarten ist dies bei der Zuordnung gemäß der Vorgehensweise von GICON der Fall. Lediglich bei 22 Abfallarten erfolgte weitgehend dieselbe Zuordnung.

Letztendlich bedeutet dies, dass bei einer Zuordnung nach KAS 25 für das Zwischenlager wesentlich früher die Abfallannahme verweigert werden müsste, als bei einer Zuordnung nach den Werten von GICON. Dies sei am folgenden Beispiel erläutert.

Der Abfallart 15 02 02 „*Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*“ wird im KAS Leitfaden die Eigenschaft „*sehr giftig*“ zugewiesen. Damit die Anlage nicht unter die Grundpflichten der Störfallverordnung fällt, dürfen von diesen Abfällen weniger als 5 t in der Anlage gelagert werden, vorausgesetzt es werden keine anderen sehr giftigen Abfälle in der Anlage gelagert.

Werden weitere sehr giftige Abfälle in der Anlage gelagert, sind die Mengen aller als sehr giftig eingestuften Abfälle aufzusummieren und die Summe ist bei der Prüfung zu berücksichtigen¹.

Wird dagegen die Einstufung von GICON für diese Abfallart herangezogen, entfällt eine Einstufung nach Störfallverordnung. Eine Begrenzung der Lagermenge für diesen Abfall aufgrund der Vorgaben der Störfallverordnung läge damit nicht vor.

Der überwiegende Teil der in der Anlage zur Lagerung zugelassenen gefährlichen Abfälle fällt in der Regel nur in sehr geringen Mengen an. Bei einem kleineren Teil ist dagegen davon auszugehen, dass die erforderlichen Zwischenlagerkapazitäten höher sein dürften. Dies geht aus Unterlagen hervor, die von der Firma GICON mit Datum vom 13.9.2012 vorgelegt wurden. In der Tabelle im Anhang dieser Stellungnahme sind alle gefährlichen Abfallarten, für die eine Lagermenge von 10 t oder mehr am 13.9.2012 beantragt wurde, grün markiert. Ob diese Unterlagen noch gültig sind, geht aus den dem Umweltnetzwerk zur Verfügung gestellten Schriftverkehr allerdings nicht hervor.

Lediglich bei 2 Abfallarten, die in größeren Mengen anfallen sollen, nimmt GICON eine strengere Einstufung als der KAS-Leitfaden vor. Umgekehrt ist bei 16 Abfallarten die Einstufung der KAS strenger. Bei der in dem Beispiel oben bereits erwähnten Abfallart 15 02 02 wurde am 13.9.2012 eine maximale Lagermenge von 20 t beantragt. Bei dieser Abfallart ist davon auszugehen, dass auch größere Mengen in der Anlage gelagert werden sollen. Nach dem KAS-Leitfaden ist diese Abfallart als sehr giftig einzustufen. Würden demnach von dieser Abfallmenge mindestens 5 t in der Anlage gelagert, würde die Anlage unter die Grundpflichten der Störfallverordnung fallen. Bei einer Lagerung von mindestens 20 t würden sogar die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung zur Anwendung kommen.

GICON weist dieser Abfallart dagegen keine Stoffkategorie der Störfallverordnung zu.

Das Beispiel zeigt, dass vor dem Hintergrund der Vorgaben des KAS-Leitfadens die vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen widersprüchlich sind. Zumindest solange offen bleibt, ob die mit Datum vom 13.9.2012 eingereichten Unterlagen nach wie vor Gültigkeit haben.

2.2 Prüfung der derzeit genehmigten Anlage

Laut Genehmigungsbescheid vom 30.8.1995 ist eine Lagerung von maximal 90 t an Abfällen zulässig.

¹ Bei dieser Betrachtung sind auch Abfälle, die als giftig eingestuft werden, im Rahmen der Quotientenregelung mit zu berücksichtigen.

Eine Mengenbeschränkung für einzelne Abfallarten ist im Bescheid nicht enthalten. Aus diesem Grund dürften auch sehr giftige Abfälle, z.B. die oben bereits angesprochene Abfallart 15 02 02 „*Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*“ aus der Liste der genehmigten Abfallarten mit einer maximalen Menge von 90 t in der Anlage gelagert werden. Damit fällt die Anlage unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommt Herr Mütterlein von der LfULG in seinem Schreiben vom 10.5.2012:

„Die vorgenommene Betrachtung der in den zurückliegenden Jahren gehandhabten Stoffe und ihre Mengen sind nach der 12. BImSchV nicht korrekt. Zu betrachten ist hier die Positivliste der genehmigten gefährlichen Abfälle. Liegt für einzelne gefährliche Abfälle keine Mengengrenzung vor, so ist als Worst-Case-Betrachtung die gesamte genehmigte Lagermenge heranzuziehen. Das bedeutet, dass die maximale genehmigte Lagermenge durch die Lagerung eines dieser gefährlichen Abfälle ausgeschöpft werden kann. Für die einzelnen Abfälle sind ebenfalls Worst-Case-Betrachtungen heranzuziehen. Das könnte in der Praxis bedeuten, dass z.B. der gefährliche Abfall „06 01 03 Flusssäure“ in einer Konzentration > 7 % angenommen und gelagert wird. Eine Flusssäure-Lösung wird ab dieser Konzentration als sehr giftig eingestuft. Bei einer Lagerung von 5 Tonnen dieser Lösung würde die Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhang I der 12. BImSchV erreicht, so dass die Grundpflichten zu erfüllen wären, bei einer Lagerung von 20 Tonnen oder mehr wären die erweiterten Pflichten zu erfüllen.“

Vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse durch den KAS-Leitfaden müsste auch die LfULG zu der Erkenntnis kommen, dass das derzeit betriebene Zwischenlager den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt.

Aus Sicht des Umweltnetzwerkes sind daher unverzüglich Maßnahmen vorzunehmen, die entweder dazu führen, dass die Pflichten der Störfallverordnung eingehalten werden, oder dass über entsprechende Mengengrenzungen ein sicherer Nachweis erfolgt, dass die Anlage nicht unter die Pflichten der Störfallverordnung fällt.

Solange die Anlage unter die Pflichten der Störfallverordnung fällt, sind beispielsweise die im folgenden Kapitel genannten Maßnahmen zu ergreifen. Wären sie für die bestehende Anlage umgesetzt worden, hätten vielleicht Störfälle, wie z.B. der Großbrand im Jahr 2007 vermieden werden können.

2.3 Vorgaben der Störfallverordnung

Zu den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung zählen:

a) Die Vorlage eines Sicherheitsberichtes (§ 9 Störfallverordnung)

Der Sicherheitsbericht ist das zentrale Sicherheitsdokument, das der Betreiber einer Anlage, die unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt, vorzulegen hat. Dieser muss u.a. folgende Punkte beinhalten:

- Nachweis, dass ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt wurde,
- Nachweis, dass ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß den Grundsätzen des Anhangs III der Störfallverordnung vorhanden ist,
- Ermittlung von Gefahren, die von Störfällen ausgehen. Hierfür wird in der Regel die Berechnung von verschiedenen sogenannten „Dennoch-Störfällen“ durchgeführt, bei der die Auswirkungen durch im Störfall von der Anlage freigesetzten Schadstoffen ermittelt und bewertet werden,
- Auflistung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,
- Angaben darüber, dass die Auslegung, die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung sämtlicher Teile der Betriebsbereiche, die im Zusammenhang mit der Gefahr von Störfällen in Betriebsbereichen stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
- interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
- Nachweis, dass die erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erbracht sind, damit bei einem Störfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Der Sicherheitsbericht hat mindestens die in Anhang II der Störfallverordnung aufgeführten Angaben und Informationen zu enthalten.

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht **vor Inbetriebnahme** und unverzüglich nach einer Aktualisierung aufgrund einer Überprüfung vorzulegen.

b) Informationen über Sicherheitsmaßnahmen (§ 11 Störfallverordnung)

Weiterhin hat der Betreiber einer Anlage, die unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt, alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall betroffen werden könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalles zu informieren (§ 11 Störfallverordnung).

- c) Beauftragung und Benennung einer Person, die sich mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen beschäftigt (§ 12 Störfallverordnung)**
- d) Vorlage von sicherheitsrelevanten Unterlagen (§ 12 Störfallverordnung)**

Der Betreiber hat Unterlagen zur Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage, der sicherheitsrelevanten Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen zu erstellen und aufzubewahren.

Nach Kenntnis des Umweltnetzwerkes liegt bislang weder ein Sicherheitsbericht noch sonstige Unterlagen, die gemäß den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung vom Betreiber vorzulegen sind, für das bestehende Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle vor.

3 Verkehr

Die Stadtverwaltung Reichenbach ist seit 1999 für das kommunale Straßenverkehrswesen zuständige und damit auch für die Gefahrenstofftransporte durch den Ort Schneidenbach aufsichtspflichtige Verkehrsbehörde. Um das Recyclingzentrum in Schneidenbach beliefern zu können, müssen alle Abfalltransporte mitten durch den Ortskern von Schneidenbach transportiert werden.

Bereits im Rahmen der Beteiligung am behördlichen Genehmigungsverfahren lehnte der Ortschaftsrat Schneidenbach mit Stellungnahme vom 07.04.1995 das geplante Vorhaben zum Bau eines Sonderabfall-Zwischenlagers ab [Ortschaftsrat 1995]. Der Rat Schneidenbachs führte hierzu als Begründung schriftlich an:

“Die Mehrheit der Gemeinderäte verweigern dem Vorhaben die Zustimmung, weil Ihrer Meinung nach die Aussage der § 34 Baugesetzbuch - (1)... die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben... nicht erfüllt wird. Es wurde ausgesagt, dass die derzeitigen Straßenverhältnisse eine Erweiterung des Transportvolumens, was sich zwangsläufig aus der Errichtung des Zwischenlagers ergibt, nicht zulassen. Die Neugestaltung der Zufahrt zur Firma Glitzner und der Deponie sind daher unbedingt erforderlich. Zum Zweiten wurde auch darauf verwiesen, dass das Gutachten des TÜV zwar die Überprüfung der Anlage und deren Betreiben beinhaltet, es aber keinerlei Aussagen über eventuelle Transportschäden auf den örtlichen Straßen gibt. Solche Schäden seien nicht auszuschließen und die Bevölkerung wäre dann möglichen Schäden der Gesundheit ausgesetzt.“

Diese grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der schlechten Straßenverhältnisse wurden jedoch im Rahmen des Verfahrens weder von den damals zuständigen Kreisbehörden, noch von der Genehmigungsbehörde, dem RP Chemnitz geprüft. Auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch den TÜV- Rheinland wurden die Bedenken der Gemeinde Schneidenbach nicht berücksichtigt. Die nachfolgenden Erhöhungen der maximalen Lagermengen für das Sonderabfallzwischenlager von ursprünglich 25 t/a im Jahre 1995 auf 80 t/a im Jahre 2004 und 90 t/a im Jahre 2005 wurden ohne eine Neubewertung der Straßenverhältnisse von den beteiligten Behörden genehmigt.

Die einzige nutzbare Zufahrtsstraße für die Anfahrt zum Entsorgungszentrum führt über die Hauptstraße in den nachfolgenden Weißensander Weg. Ab dem Ortskern in Richtung Entsorgungsanlage der Firma Glitzner weist der Weißensander Weg weder Not- oder Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder Materialbuchten, noch allgemeine Rad- und Gehwege aus. Die Asphalt-oberfläche der Straße weist hier starke Schäden auf, eine Bankette ist nicht vorhanden. Da die Recyclinganlage auf einer Anhöhe des Weißensander Weges liegt, kommt es bei Starkniederschlägen an mehreren Stellen der Straße zu Unterspülungen sowie zum Herunterspülen loser Auffüllmassen im Straßen- bzw. Kreuzungsbereich.



Abb. 1 Einspurige Fahrbahn im Weißensander Weg
(hinter der Kurve befindet sich die Anlage Glitzner)

Bei einem Aufeinandertreffen eines ankommenden und eines abfahrenden LKW vom Recyclingzentrum hat dies an der engsten Stelle des Straßenverlaufes zur Folge, dass die LKWs nicht aneinander vorbeifahren könnten. Stattdessen muss ein LKW zurücksetzen, damit der andere LKW passieren kann. Da das Recyclingzentrum auch von LKWs mit Anhängern (siehe Foto) beliefert wird, ist in diesem Straßenabschnitt ein hohes Gefährdungspotential vorgegeben.



Abb. 2 LKW mit Anhänger in Anfahrt zum Recyclingzentrum Glitzner in Schneidenbach

Im Rahmen des Erweiterungsverfahrens des Abfallzwischenlagers der Firma Glitzner GmbH wurden von den am Verfahren beteiligten Behörden (Landkreis Vogtland / Stadt Reichenbach / RP Chemnitz) Fragen der Anwohner Schneidenbachs in einem Abschlussbericht am 26.09.2013 öffentlich beantwortet [Lkr Vogtland 2013].

Zur aktuellen Verkehrssituation im Ort Schneidenbach antwortete die Stadtverwaltung Reichenbach: *“Der Straßenbau ist grundsätzlich notwendig. Ein Hinderungsgrund ist die seit Jahren durch den Landkreis geplante Deponiesanierung, die aber bisher nicht durchgeführt, sondern immer wieder verschoben wurde. Dabei ist die Beteiligung des Entsorgers und des LRA als Hauptverursacher der Straßenschäden zu prüfen. Richtig ist, dass die Straße instand gesetzt oder neu gebaut werden muss. Bei einem Ausbau der Verkehrsanlage entsprechend der Nutzungsanforderungen wird durch die Vergrößerung der versiegelten Fläche auch die Herstellung einer neuen Straßenentwässerung erforderlich. Es ist aufgrund der hydraulischen Situation im Dorfbach aber vermutlich ausgeschlossen, hierfür eine wasserrechtlich genehmigungsfähige Lösung zu finden.“*

Die Landesdirektion Sachsen antwortete im selben Abschlussbericht auf Fragen der Anwohner:

„Die von Ihnen genannten 840 Fahrzeuge sind mit der in Rede stehenden Erweiterung des Zwischenlagers nicht nachvollziehbar. Antragsgemäß ist eine Erhöhung des Fahrverkehrs ausgeschlossen, da sich lediglich die maximale Lagermenge im Zwischenlager erhöhen soll. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Straßenverhältnisse im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nur bei der Frage der Erschließung des Anlagenstandortes geprüft werden. Die straßentechnische Erschließung ist offensichtlich vorliegend gegeben, da sich aus der Stellungnahme der Stadt Reichenbach als zuständige Baubehörde nichts Gegenteiliges ergibt und es sich nach unserem Kenntnisstand beim Weißensander Weg um eine öffentlich gewidmete Straße handelt“.

Diese Aussage ist in keiner Weise nachvollziehbar, denn die Stadt Reichenbach hat im Abschlussbericht vom 26.09.2013 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Straße instand gesetzt oder neu gebaut werden muss. Darüber hinaus ist auch nicht nachvollziehbar, warum die für die Genehmigung zuständige Landesdirektion Sachsen zu dem Ergebnis kommt, dass der LKW-Verkehr durch die Erweiterung des Zwischenlagers für Abfälle nicht zunehmen soll. Wenn größere Mengen zwischengelagert werden können, ist auch davon auszugehen, dass größere Abfallmengen angeliefert und abtransportiert werden. Hinzu kommt, dass durch erhebliche Mengenbeschränkungen bei gefährlichen Abfällen, die sich aufgrund der Vorgaben der StörfallVO ergeben (siehe Kap. 2.1) mit höheren Ein- und Auslagerungsfrequenzen und damit auch mit einem wesentlich höheren LKW-Verkehr zum Transport dieser Abfälle zu rechnen ist. Durch die anstehende Deponiesanierung wird es ebenfalls zu einer Erhöhung des LKW-Verkehrs kommen, der über den Weißensander Weg geführt werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist eine Stellungnahme der Stadt Reichenbach als zuständige Verkehrsbehörde erforderlich, die sich mit der Frage auseinandersetzt, ob durch die vermehrten Transporte die derzeit bestehenden Probleme verschärft werden.

Darüber hinaus sollte im Rahmen eines Fachgutachtens geprüft werden, inwieweit sich durch die schlechten Straßenverhältnisse verbunden mit der teilweisen Unübersichtlichkeit und der Straßenverengung insbesondere bei Situationen mit Gegenverkehr sich eine besonders hohe Unfallgefährdung ergeben könnte, die zur Freisetzung toxischer Stoffe in die Umwelt führt. In diesem Rahmen sollte auch untersucht werden, welche Gefahren hierdurch für die Einwohner von Schneidenbach ausgehen.

4 Zusammenfassung

Die Prüfung der von der Firma GICON nachgereichten Unterlagen zur Anlagensicherheit ergab, dass diese von grob fehlerhaften Annahmen hinsichtlich der Einstufung einzelner Abfallarten zu den Stoffkategorien in Anhang I der Stoffliste der Störfallverordnung ausgeht. Dies würde in den allermeisten Fällen dazu führen, dass im Zwischenlager höhere Mengen an gefährlichen Stoffen eingelagert werden würden, als zulässig wäre.

Im Rahmen einer korrekten Vorgehensweise bei der Ermittlung der zulässigen Lagermengen sind die Zuordnungen des Leitfadens 25 der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) heranzuziehen.

Die Prüfung hat darüberhinaus ergeben, dass das derzeitig betriebene Zwischenlager den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Vor diesem Hintergrund sind daher unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Straßen in Schneidenbach, über die der An- und Abtransportverkehr zum Zwischenlager geführt wird, sind in einem sehr schlechten Zustand. Es ist daher zu klären, inwieweit durch die zu erwartende Zunahme des Verkehrs durch die Erweiterung des Abfallzwischenlagers zusätzliche Schäden zu erwarten sind.

Darüber wird empfohlen, im Rahmen eines Fachgutachtens zu prüfen, inwieweit sich durch die schlechten und teilweise sehr unübersichtlichen Straßenverhältnisse eine besonders hohe Unfallgefährdung ergeben könnte, die zur Freisetzung toxischer Stoffe in die Umwelt führt. In diesem Rahmen sollte auch geprüft werden, welche Gefahren sich hierdurch für die Einwohner von Schneidenbach ergeben können.

Hamburg, den 31.1.2014

Klaus Koch, Umweltberatung



Dipl. Ing. Peter Gebhardt



5 Literatur

ABANDA	http://www.nrw-luawebapps.de/aida/steuer.php
KAS-25 2012	KAS - Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Leitfaden - Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung. Im Oktober 2012 von der KAS verabschiedet – KAS 25
StörfallVO 2005	12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 16. Juni 2005, BGBl. Jahrgang 2005 Teil I Nr. 33
Lkr. Vogtland 2013	Abschlussbericht zu Bürgeranfragen bzgl. der Erweiterung des Schadstoffzwischenlagers der Firma Glitzner Entsorgung GmbH sowie der vorgesehenen Deponiesanierung durch den Vogtlandkreis vom 26. September 2013
Ortschaftsrat 1995	Stellungnahme des Gemeinderats Schneidenbach zur Errichtung und Betrieb des Sonderabfall-Zwischenlagers der Firma Glitzner vom 07.04.1995

6 Anlage

Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Einstufung GICON	Einstufung KAS 25
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.	entfällt	1, 2, 7b, 9a, 9b, 10b, 15.1, 15.2, 15.3, 39.1, 39.2
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	9a, 1, 2	2, 9a, 9b
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	6/7b/8	2, 9a, 9b
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	9a, 1, 2	2, 9a, 9b
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	9a, 1, 2	2, 3, 5, 9a, 9b
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	entfällt	9b
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	entfällt	9b
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	entfällt	9b
05 06 03*	andere Teere	entfällt	9a, 9b
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure	entfällt	2, 9a, 9b, 10a
06 01 02*	Salzsäure	entfällt	9b
06 01 03*	Flusssäure	1	1,2
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	entfällt	entfällt
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	entfällt	3
06 01 06*	andere Säuren	entfällt	1, 2, 9a, 9b
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	9a	9a
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	entfällt	
06 02 05*	andere Basen	entfällt	7b, 9a, 9b
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1,2	1, 2, 9a, 9b
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	entfällt	1, 2, 9a, 9b, 10b

Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Einstufung GICON	Einstufung KAS 25
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	entfällt	2, 9a, 9b
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 9a, 9b
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7, 8	1, 2, 6, 7b, 8, 9a,
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	ggf. 9a, 9b	1, 2, 6, 7b, 9a, 9b
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	entfällt	1, 2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b, 10a
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	1, 2, 6, 7b, 9a, 9b, 10a
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 9a, 9b
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	entfällt	1, 2, 3, 5, 9a, 9b, 10a, 10

Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Einstufung GICON	Einstufung KAS 25
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	1, 2, 6, 7b, 9a, 9b
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	entfällt	1, 2, 3, 9a, 9b,
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 9a, 9b
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 9a, 9b,
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b, 10a
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	entfällt	2, 6, 9a, 9b
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	6, 7b, 8	6, 7b, 9b
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	6, 7b, 8	6, 7b, 9a, 9b

Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Einstufung GICON	Einstufung KAS 25
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	ggf. 9a, 9b	6, 9b
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	6, 7b
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	entfällt	6
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	6, 7b
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	6, 7b
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	6, 7b
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	entfällt	6, 7b
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	entfällt	6
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	entfällt	6
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	entfällt	9a, 9b
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	entfällt	9a, 9b
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	6, 7b, 8	6, 7b, 9a, 9b
09 01 04*	Fixierbäder	entfällt	entfällt
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	entfällt	entfällt
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	entfällt	2, 9b
10 01 09*	Schwefelsäure	entfällt	entfällt
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	entfällt	9a, 9b
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	9a, 9b
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	1	9b

Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Einstufung GICON	Einstufung KAS 25
11 01 05*	saure Beizlösungen	entfällt	1, 2, 3, 9a, 9b
11 01 06*	Säuren a. n. g.	entfällt	1, 2, 3, 9a, 9b
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	entfällt	entfällt
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	1, 2, 9a, 9b
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	2, 9a, 9b
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	entfällt	1, 2, 9a, 9b
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	entfällt	9a, 9b
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13.3	9b
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13.3	9b
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	ggf 9a, 9b	9b
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	entfällt	9b
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	entfällt	entfällt
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	entfällt	9a, 9b
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	entfällt	entfällt
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	ggf 9a, 9b	9a, 9b
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	entfällt	9b
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	entfällt	9b
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	entfällt	9b
13 08 02*	andere Emulsionen	entfällt	9b
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,2	8
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	6, 7b, 8	1, 2, 6, 7b, 9a, 9b
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	6, 7b, 8	2, 6, 9a, 9b
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	6, 7b, 8	2, 6, 9a, 9b

Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Einstufung GICON	Einstufung KAS 25
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	entfällt	1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 8, 9a, 9b, 10a, 10b
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlic geleerter Druckbehältnisse	1,2	2, 7b
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlic Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	entfällt	1, 2, 3, 5, 9a, 9b, 10a, 10b
16 01 07*	Ölfilter	entfällt	9b
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	ggf 9a, 9b	entfällt
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	ggf 9a, 9b	6, 7b
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,2	9a, 9b
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	1,2	1, 2, 9a, 9b
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlic Halonen)	1,2	1, 2, 3, 6, 7a, 7b,
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlic Gemische von Laborchemikalien	ggf 2	1, 2, 3, 5, 6, 7a, 1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 8, 9a, 9b,
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ggf 2	10a, 10b
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ggf 2	1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 8, 9a, 9b, 10a,
16 06 01*	Bleibatterien	entfällt	9a, 9b
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	entfällt	1, 2, 9a, 9b
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	1,2	2, 9a, 9b
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,2	6, 7b, 10a
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	entfällt	1, 2, 9a, 9b
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	entfällt	2, 9a, 9b

Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Einstufung GICON	Einstufung KAS 25
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	entfällt	9a, 9b
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	entfällt	1, 2, 9a, 9b
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	entfällt	2
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,2	1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 8, 9a, 9b, 10a, 10b
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	entfällt	2
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,2	1, 2, 3, 5, 6, 7a, 7b, 8, 9a, 9b, 10a, 10b
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	entfällt	2
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	entfällt	9a, 9b
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	entfällt	1, 2, 9a, 9b
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	entfällt	1, 2, 9a, 9b
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	entfällt	9b
20 01 13*	Lösemittel	6, 7b, 8	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b
20 01 14*	Säuren	entfällt	3, 6
20 01 15*	Laugen	entfällt	9a, 9b
20 01 17*	Fotochemikalien	6, 7b, 8	9a, 9b
20 01 19*	Pestizide	entfällt	1, 2, 6, 7b, 9a, 9b
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,2	1, 2, 9a, 9b
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	entfällt	9b
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	entfällt	6, 7b
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	ggf. 2	3, 6, 7b, 9a, 9b
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	entfällt	2
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	ggf. 2	1, 2, 9a, 9b

Anmerkungen

Nr.	Bezeichnung gem. Anhang I der Störfallverordnung	Schwellenwert Spalte 4 in [t]	Schwellenwert Spalte 5 in [t]
1	sehr giftig	5	20
2	giftig	50	200
6	entzündlich	5.000	50.000
7a	leichtentzündlich	50	200
7b	leichtentzündliche Flüssigkeiten	5.000	50.000
8	hochentzündlich	10	50
9a	umweltgefährlich in Verb. mit R 50 oder R 50/53	100	200
9b	umweltgefährlich in Verb. R 51/53	200	500
10a	jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit R 14 oder R 14/15	100	500
10b	jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit R 29	50	200
13.3	Gasöle (einschließlich Dieselmotorenstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	2.500	25.000
15.1. - 15.3	Ammoniumnitrate	5.000	10.000
39.1/39.2	Kaliumnitrate	1.250	5.000